



**Sportclub Amorbach e.V.**

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Amorbach e.V. 1958
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm - Amorbach, Kreis Heilbronn
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn mit der Nr. 345 eingetragen.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied des WLSB.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen und des kulturellen Bewegungsfeldes und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Bewegungsfelder. Abteilungen des Vereins sind Fußball, Turnen, Tischtennis, Aikido, Badminton und Karate. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die sportliche Bildung, Erziehung und die Förderung des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Sonstige Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes.

Mitglieder des Vereins sind:

- A. Erwachsene ( Aktive und Passive )
- B. Jugendliche ( von 14 - 18 Jahren )
- C. Kinder ( Unter 14 Jahren )
- D. Juristische Person
- E. Ehrenmitglieder ( keine Altersgrenze )

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person ) oder der Auflösung (juristischer Person des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem vertetungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen Mitglieds ist der Versammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, unbeschadet des Anspruchs des Verein auf bestehende Forderungen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.
3. Die Jugendbeiträge bleiben in den jeweils zugehörigen Abteilungen.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Der Vorstand.**

Der Vorstand besteht aus

- a ) dem 1. Vorsitzenden
- b ) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c ) dem Hauptkassier
- d ) dem Schriftführer

Der Vorstand ist von der Jährlichen Mitgliederversammlung je zur Hälfte auf Dauer von 2 Jahren zu wählen und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Turnus A und C, B und D.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die drei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a ) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b ) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- d ) Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen.

E ) Ehrenamtspauschale:

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu Unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Die Namen der Teilnehmer und Sitzungsleiter
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

Für jede Abteilung wird ein Kassenverwalter gewählt. Dieser verwaltet die Kasse seiner Abteilung in eigener Verantwortung. Für den Gesamtverein wird eine Vereinshauptkasse durch einen eigenen gewählten Kassenverwalter verwaltet.

Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

## **§ 7 Der Ausschuß**

Der Ausschuß setzt sich aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, den Jugendleitern sowie mindestens 6 Mitglieder zusammen. Diese werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, abwechselungsweise jeweils immer 3 Personen, gewählt. Die endgültige Gesamtzahl der Ausschußmitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ausschußsitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands.
  - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ausschuß und der Kassenprüfer.
  - e. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
  - f. Auflösung des Vereins.
  - g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
  - h. Ausschluß eines Vereinsmitglieds.
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
  - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch die öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Schaukasten in der Amorbacher Straße und im Sportheim Amorbach) erfüllt. Die Einladungsfrist zwischen der Einladung und der Versammlung beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen (offene oder geheime).

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen aller Abteilungen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und machen dieser auch den Vorschlag, eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder festzustellen und den Finanzausgleich entsprechend § 6 Ziffer 6 dieser Satzung durchzuführen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlußfassung die festgestellten Beträge und die einzelnen Ausgleichszahlungen mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.
- e. Die Mitglieder des Ausschuß werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und           Beschlußfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuß geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsschriftführer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschußmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand schriftlich einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluß- und / oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefaßt bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln / Planvorgaben. Soweit nach Satzung und / oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl des Abteilungsleiters
- Wahl der Ausschussmitglieder.
- Entlastung der Ausschussmitglieder und des Abteilungsleiters.
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein.
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats, Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuß, ggf. weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadtgemeinde Neckarsulm zu. Diese muss das Vermögen ausschließlich für sportliche Zwecke, vorwiegend für den Stadtteil Amorbach, verwenden.

Solange mindestens 10 Mitglieder unter Beachtung der bisherigen gemeinnützigen Ziele dem Verein die Treue halten, ist keine Auflösung möglich.